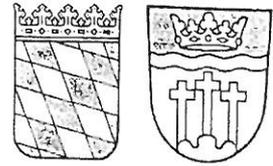


Landratsamt Rhön-Grabfeld

- Gesundheitsamt -



Merkblatt: Trinkwasser aus Schlauchleitungen für Stände auf Wochen- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Allgemeines

- Durch die Trinkwasserverordnung ist geregelt, welche Grenzwerte im Trinkwasser einzuhalten sind und welche Mindeststandards für die Qualitätsanforderung beachtet werden müssen.
- Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherstellen zu können, muss das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden. Bei Versorgung mit Trinkwasser über Schlauchleitungen sind folgende Grundsätze zu beachten.

Materialauswahl

- Die verwendeten Schläuche, Rohre, Armaturen usw. müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.
- Schläuche müssen gemäß den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und DVGW W270 geprüft sein (*Prüfzeugnis*). Rohre und Armaturen müssen mit einer D1N/DVGW-Registriernummer versehen sein.



Garten- oder Druckschläuche (z.B. Feuerwehrschräuche) sind für den Einsatz als Trinkwasserleitung verboten!

Technische Vorgaben

- Zum Anschluss an die Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorger zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.
- Wichtig: Trinkwasserversorgungsanlagen jeglicher Art, also auch Schlauchanschlüsse, dürfen nur von sachkundigen Personen eingerichtet werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgehen.
- Weiterführende Anschlusssteile sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen dürfen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr, Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- Es muss verhindert werden, dass aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt, bzw. zurückfließen kann.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (*Rückflussverhinderer, Rohrtrenner*) eingebaut werden.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestelle untereinander auszuschließen.
- Die Anschlussleitungen und die Anlageteile müssen für einen Druck von mindest. 10 bar ausgelegt sein.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist aufgrund der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (*Auflagen schaffen*).

Betrieb

- Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasserentnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.
- Vor dem Gebrauch und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen.
- Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels freien Auslaufes (*Der Auslauf der Wasserentnahmestelle ist mindest. 10 cm über dem höchstmöglichen Wasserspiegels liegen*) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (*Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer*) abzusichern.
- Die Schlauchleitungen sollten möglichst nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden, und müssen nach jedem längeren Nichtgebrauch (z.B. über Nacht) bis zur Temperaturkonstanz durchgespült werden!
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen können behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Versorgungsunternehmen, bzw. an einen Vertragsinstallateur dieses Versorgungsunternehmens.

Im Rahmen der Trinkwasserverordnung werden kostenpflichtige behördliche Kontrollen mit stichprobenartiger Probennahmen durchgeführt. Hierbei sind die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der vor Ort verwendeten Schläuche bereitzuhalten! Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage wird im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit, bzw. als Straftat geahndet.

Landratsamt Rhön-Grabfeld
-Gesundheitsamt-
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt

Telefon - Nr.: 09771 / 94 - 563
Telefax - Nr.: 09771 / 94 - 81563
Internet: www.rhoen-grabfeld.de